STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache 2021/106

Produkt:	09.01.01.
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Pagelkopf
Datum:	20.04.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	26.04.2021	
Stadtentwicklungs-, Energie- und Bauausschuss	11.05.2021	
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021	

Bebauungsplan 071 B - 00 "Wormser Landstraße - 2. BA"

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit sowie erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Vorschlag zur Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Es wird beschlossen, für den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans 071 B 00
 "Wormser Landstraße 2. BA" die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
 (1) Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) sowie die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Sachdarstellung:

Bisheriges Verfahren:

Die Stadt Lampertheim beabsichtigt, dass zwischen Lampertheim und dem Stadtteil Rosengarten gelegene Industrie- und Gewerbegebiet "Wormser Landstraße" zu erweitern. Die gewerblichen Grundstücke im ersten Bauabschnitt der Wormser Landstraße sind vollständig verkauft (mit Bauverpflichtung) und die Bebauung ist im Wesentlichen abgeschlossen. Es ist daher städtebaulich und wirtschaftlich sinnvoll, neue Flächen planerisch vorzubereiten. Die Stadtverordnetenversammlung hat dafür in ihrer Sitzung vom 12.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Aktueller Verfahrensstand:

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.04.2019 bzw. 29.04.2019 mit Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 30.05.2019. Alle Anträge auf Fristverlängerung wurden gewährt, so dass alle Stellungnahmen in die Abwägung eingehen konnten.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie der weiteren Planungsschritte im Bereich der Infrastrukturplanung, insbesondere der Ver- und Entsorgung, wurden materiell-rechtliche Änderungen vorgenommen, die nun eine erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und

Vorlage: 2021/106 Seite - 2 -

sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB erforderlich macht. Auch bei den Textfestsetzungen zum Schmutz- und Niederschlagswasser gab es gegenüber dem ersten Entwurf aufgrund der eingegangen Hinweise wesentliche Änderungen, die nun eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Entwurf bedingen. Darüber hinaus wurden bspw. die Ziele des Grünordnungsplans in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen sowie redaktionelle Änderungen am Grünordnungsplan oder den Textfestsetzungen vorgenommen.

Da bislang noch keine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB bzw. aktuell aufgrund der Pandemielage nach § 3 (1) PlanSiG stattgefunden hat, soll diese nun mit dem vorliegenden Planungsstand erfolgen.

Weiteres Verfahren:

Nach der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie der erstmaligen förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit soll der Bebauungsplan in einer der nächsten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und anschließend bekanntgemacht werden.

Fachdienst 60-3

Leiterin Fachbereich 60
gesehen:

Bürgermeister
Zustimmung erteilt:

(Pagelkopf)

(Wicke)

(Störmer)